

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

A. Problem und Ziel

Anlässe wie der Fall Wirecard haben die Notwendigkeit einer schlagkräftigeren Finanzaufsicht in Deutschland und einer schlagkräftigeren Rolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchsetzung gerade auch der Interessen von Anlegern und Anlegerinnen sowie Verbrauchern und Verbraucherinnen aufgezeigt. Parallel zum Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über die Kapital- und Finanzmärkte hat die Bundesregierung deshalb eine umfangreiche externe Untersuchung der Organisationsstrukturen, Arbeitsabläufe und Ressourcen der BaFin in Auftrag gegeben mit dem Ziel, zeitnah umsetzbare Instrumente zur Stärkung der Aufsicht auch in diesem Bereich zu identifizieren.

Der Bundesfinanzminister hat basierend auf den Ergebnissen der Untersuchung einen Sieben-Punkte-Plan zur Reform der BaFin vorgelegt, die die Organisation der BaFin umfassenden modernisieren soll. Ziel ist es, die Aufsichtsstruktur der BaFin effektiver und effizienter zu gestalten. Der wesentliche Anteil der für eine Stärkung der Aufsichtsstruktur notwendigen Maßnahmen ist organisatorischer Natur. Grundlage der Modernisierung ist eine Fortentwicklung der Leitungsstruktur der BaFin, die die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Direktoriums klarer abbildet und die zentrale Steuerungsfunktion des Präsidenten bzw. der Präsidentin der BaFin stärkt. Für diese Fortentwicklung grundlegende Bestimmungen des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) sollen im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) angepasst werden. Diesen entsprechend sind auch in der Satzung Folgeänderungen vorzunehmen.

Zudem ist nach dem Reformplan des Bundesfinanzministers auch eine Stärkung des Anleger- und Verbraucherschutzes durch die Aufsichtstätigkeit der BaFin beabsichtigt. Das Mandat des kollektiven Verbraucherschutzes der BaFin soll gestärkt werden. Bestehende und neue Instrumente zur Wahrnehmung dieses Mandats sollen vermehrt proaktiv eingesetzt werden. Außerdem soll dem Anleger- und Verbraucherschutz auf Ebene des Direktoriums ein stärkeres Gewicht verliehen werden.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung ist erforderlich. Mit dieser sollen zum einen Änderungen des FinDAG durch das FISG nachvollzogen werden. Diese betreffen die Flexibilisierung der Gesamtorganisation der BaFin, die Stärkung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der BaFin in seiner bzw. ihrer Kompetenz zur Bestimmung der strategischen Ausrichtung der BaFin als Allfinanzaufsicht, in seiner bzw. ihrer zentralen Steuerungsfunktion sowie Kompetenz zur Ressourcenverteilung und die Entlastung des Direktoriums von organisatorischen Fragen. Mit der Schaffung eines bzw. einer Beauftragten für den Anleger- und Verbraucherschutz mit Beratungsfunktion für die Direktoriumsmitglieder und Teilnahmerecht an Direktoriumssitzungen wird eine engere Verknüpfung zwischen der für dieses Mandat zuständigen Abteilung Verbraucherschutz und dem gesamtverantwortlichen Direktorium sowie eine stärkere Gewichtung des Mandats erreicht.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft führen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bund, Ländern oder Kommunen führen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Vom ...

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), von denen Satz 3 durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 28. November 2012 (BGBl. I S. 2369) und durch Artikel 20 Nummer 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Bundesanstalt werden Geschäftsbereiche eingerichtet. Die Geschäftsbereiche bestehen aus Abteilungen und Referaten; letztere können zu Gruppen zusammengefasst werden. Darüber hinaus können Einheiten für geschäftsbereichsübergreifende Aufgaben dem Präsidenten bzw. der Präsidentin unmittelbar zugeordnet werden. Die sich daraus ergebende Aufbauorganisation wird vom Präsidenten bzw. der Präsidentin mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (Bundesministerium) festgelegt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und verwaltet“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Präsident oder die Präsidentin

1. bestimmt die strategische Ausrichtung der Bundesanstalt als Allfinanzaufsicht national und international,
2. ist für die Haushaltsplanaufstellung und die Festlegung der Organisationsstruktur der BaFin zuständig,
3. nimmt die zentrale Steuerungsfunktion wahr und
4. kann Weisungen im Einzelfall erteilen oder Vorgänge an sich ziehen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Exekutivdirektoren oder Exekutivdirektorinnen leiten jeweils einen Geschäftsbereich der Bundesanstalt in eigener operativer Verantwortung. In Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs wirken sie in den Organen des Europäischen Finanzaufsichtssystems mit.“

d) Folgender Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Das Direktorium beschließt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 5 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ein Organisationsstatut und einstimmig eine Geschäftsordnung, die ebenso wie deren Änderungen der Genehmigung des Bundesministeriums bedürfen. Der Verwaltungsrat ist zu hören, wenn in der Geschäftsordnung geschäftsbereichsspezifisch Regelungen getroffen werden, die zu Mehrbelastungen eines der Finanzsektoren Banken, Versicherungen oder Wertpapierhandel bei der Kostentragung führen.“

(6) Der Präsident oder die Präsidentin gibt regelmäßig Veröffentlichungen der Bundesanstalt heraus.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Beauftragter oder Beauftragte für den Anleger- und Verbraucherschutz

(1) Der Leiter oder die Leiterin der Abteilung Verbraucherschutz nimmt die Funktion des oder der Beauftragten für den Anleger- und Verbraucherschutz wahr.

(2) Der oder die Beauftragte berät das Direktorium zu Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes. Dazu nimmt er oder sie beratend an Sitzungen des Direktoriums teil soweit diese Themen berührt sind, und kann eine Befassung des Direktoriums mit Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes vorschlagen.

(3) Der oder die Beauftragte berät die Exekutivdirektorinnen oder Exekutivdirektoren bei ihrer Mitwirkung in den Organen des Europäischen Finanzsystems, soweit Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes berührt werden.“

4. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der bzw. die Stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrats; sind Vorsitzender bzw. Vorsitzende und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin verhindert, übernimmt ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder stellvertretendes Mitglied aus dem Bundesministerium den Vorsitz; in diesem Fall können entsprechend der Anzahl der Sitze des Bundesministeriums zusätzliche Vertreter des Bundesministeriums als stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder tätig werden.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er ist insbesondere berufen:

1. zur Feststellung des Haushaltsplans (§ 12 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes) nach Vorlage durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin;

2. zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidenten bzw. der Präsidentin nach § 12 Absatz 3 und 5 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes unter Berücksichtigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers und etwaiger dem Verwaltungsrat bekannter Erkenntnisse des Bundesrechnungshofs;
3. zur Anhörung vor der Beauftragung des Abschlussprüfers für die Bundesanstalt;
4. zur Anhörung vor der Beauftragung des Abschlussprüfers für den Restrukturierungsfonds;
5. zum Erlass einer Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (§ 7 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes);
6. zur Herstellung des Benehmens für Änderungen der Satzung der Bundesanstalt (§ 5 Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes);
7. zur Anhörung bei förmlichen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der Bundesanstalt mit anderen Institutionen; unberührt bleiben Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Aufsichtsbehörden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verwaltungsrat oder ein einzelnes Mitglied des Verwaltungsrats kann einen Bericht des Präsidenten bzw. der Präsidentin über die Angelegenheiten der Bundesanstalt an den Verwaltungsrat verlangen. Lehnt der Präsident bzw. die Präsidentin in diesem Fall die Berichterstattung ab, kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn zwei andere Mitglieder des Verwaltungsrats das Verlangen unterstützen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Der Fachbeirat wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden oder bei dessen bzw. deren Verhinderung von seinem bzw. ihrem Stellvertreter oder seiner bzw. ihrer Stellvertreterin einberufen; falls beide verhindert oder noch nicht gewählt sind, wird der Fachbeirat vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin einberufen. Der Fachbeirat ist einzuberufen, wenn das Bundesministerium oder der Präsident bzw. die Präsidentin es beantragen.“

bb) Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident bzw. die Präsidentin, die Exekutivdirektoren bzw. Exekutivdirektorinnen, der bzw. die Beauftragte für den Anleger- und Verbraucherschutz und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Bundesministeriums nehmen an den Sitzungen des Fachbeirats teil.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fachbeirat kann auf Antrag eines Mitglieds des Direktoriums, des bzw. der Beauftragten für den Anleger- und Verbraucherschutz, des Bundesministeriums

der Finanzen oder mindestens eines Viertels seiner Mitglieder in fachlichen Angelegenheiten Empfehlungen an die Bundesanstalt aussprechen.“

7. § 8a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verbraucherbeirat kann auf Antrag des Beauftragten oder der Beauftragten für den Anleger- und Verbraucherschutz, eines Mitglieds des Direktoriums, des Bundesministeriums der Finanzen oder mindestens eines Viertels seiner Mitglieder in Angelegenheiten des Verbraucher- oder Anlegerschutzes Empfehlungen an die Bundesanstalt aussprechen.“

8. In § 9 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Direktorium“ durch die Wörter „vom Präsidenten bzw. der Präsidentin“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „das Direktorium“ durch die Wörter „der Präsident bzw. die Präsidentin“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Direktorium“ durch die Wörter „den Präsidenten bzw. die Präsidentin“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Das Direktorium“ durch die Wörter „Der Präsident bzw. die Präsidentin“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Direktoriums“ durch die Wörter „des Präsidenten oder der Präsidentin“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelungen zur Aufbauorganisation der BaFin, der Kompetenzen des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen der BaFin sollen in Folge der Fortentwicklung der Leitungsstruktur im Einklang mit den Anpassungen des FinDAG durch das FISG angepasst werden. Im Rahmen der zentralen Steuerung soll dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der BaFin auch die Haushaltsaufstellungsverantwortung obliegen; dies erfordert entsprechende Anpassung der Regelungen der Satzung. Die Verankerung eines bzw. einer Beauftragten für den Anleger- und Verbraucherschutz in der Satzung der BaFin stellt die herausgehobene Stellung dieser Position als Berater bzw. Beraterin des Direktoriums sicher.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Auf Basis der Erkenntnisse einer Organisationsuntersuchung der BaFin soll die Aufsichtsstruktur der BaFin modernisiert werden, um die Effektivität und Effizienz des Aufsichtshandelns zu steigern. Auf Basis der Änderungen des FinDAG durch das FISG und der damit verbundenen Änderungen der Satzung soll eine klarere Zuteilung der Verantwortung im Direktorium und eine Stärkung des Präsidenten bzw. der Präsidentin in seiner bzw. ihrer zentralen Steuerungsfunktion erfolgen. Künftig liegt die Festlegung der Aufbauorganisation der BaFin sowie die Ressourcenverteilung in der Kompetenz des Präsidenten bzw. der Präsidentin und entlastet das Direktorium von organisatorischen, haushalterischen und personalbezogenen Fragen. Die Übertragung der Haushaltsaufstellungsverantwortung auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin der BaFin löst eine Reihe von Folgeänderungen aus.

Die Schaffung des bzw. der Beauftragten für Anleger- und Verbraucherschutz stärkt die Gewichtung des entsprechenden Mandats im Aufsichtshandeln der gesamten BaFin. Dazu wird die Beauftragtenfunktion mit Beratungs-, Teilnahme- und Antragsrechten in Bezug auf das Direktorium sowie den Fach- und Verbraucherbeirat der BaFin ausgestattet.

Eine klarstellende Ergänzung der Anhörungsbefugnisse sowie eine Ergänzung zur Sicherstellung der Leitung des Verwaltungsrats wurden ebenfalls aufgenommen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 des Grundgesetzes kann ein Bundesminister ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung ergibt sich aus § 5 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf der Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Der Verordnungsentwurf hat keine über den unmittelbaren Regelungsgegenstand hinausgehenden unbeabsichtigten Nebenwirkungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die klarere Zuteilung der Verantwortlichkeiten in der Leitungsstruktur (Präsident bzw. Präsidentin, Exekutivdirektoren bzw. Exekutivdirektorinnen, Direktorium) dient einer verbesserten Governance und effizienteren Entscheidungsfindung in der BaFin.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist nicht betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Haushaltsausgaben des Bundes oder der Länder führen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bürgern führen.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei der Wirtschaft führen.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderungsverordnung enthält keine Regelungen, die zu Erfüllungsaufwand bei Bund, Ländern oder Kommunen führen.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind keine unmittelbaren Auswirkungen zu erwarten. Gleichwohl soll im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher durch diese Änderungsverordnung der Stellenwert des Mandats für den kollektiven Verbraucherschutz im Aufsichtshandeln der BaFin erhöht werden. Gleichstellungspolitisch sind keine Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung wird nicht vorgesehen. Eine Evaluierung kann anlassbezogen stattfinden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Anpassungen in § 1 Absatz 2 der Satzung der BaFin reflektieren die Anpassung des § 6 FinDAG. Die Fortentwicklung der Leitungsstruktur der BaFin durch Anpassung des FinDAG im FISG sieht eine Flexibilisierung der Gesamtorganisation der BaFin vor, indem die zahlenmäßige Festlegung und die Bezeichnung der Geschäftsbereiche im bis dahin geltenden § 6 Absatz 4 FinDAG gestrichen wird. Die Flexibilisierung der Gesamtorganisation dient der leichteren Anpassung der BaFin als Allfinanzaufsicht an die dynamischen Entwicklungen auf den beaufsichtigten Märkten. Zur Stärkung der zentralen Steuerungsfunktion des bzw. der Präsidentin soll ihm oder ihr nunmehr die Bestimmung der Aufbauorganisation der BaFin mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen obliegen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die Änderungen dienen der klareren Abgrenzung der Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Direktoriums und der Stärkung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der BaFin. Der Fokus des Direktoriums der BaFin liegt auf der Beratung fachlicher Fragestellungen der Aufsichtstätigkeit der BaFin und der Beratung des Präsidenten bzw. der Präsidentin bei der strategischen Ausrichtung der Bundesanstalt als Allfinanzaufsicht, die nach wie vor in seiner bzw. ihrer Verantwortung liegt. Die fachliche Leitung wird durch das Direktorium gesamtverantwortlich ausgeübt. Die Kompetenz des Präsidenten bzw. der Präsidentin zur strategischen Ausrichtung der Allfinanzaufsicht soll nunmehr durch eine Kompetenz zur zentralen Steuerung der Gesamtorganisation flankiert werden. Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin steht ein Weisungsrecht und Anziehungsrecht zu, welches z.B. im Rahmen der Steuerung der Fokusaufsicht oder der Task Force zum Tragen kommen kann. Die Exekutivdirektoren und Exekutivdirektorinnen leiten jeweils einen Geschäftsbereich in operativer Eigenverantwortung, dazu gehört auch das Mitwirken in den Organen des Europäischen Finanzaufsichtssystems in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs. Dabei soll die Kompetenz des Präsidenten bzw. der Präsidentin der BaFin, die strategische Ausrichtung der Allfinanzaufsicht sowohl national als auch international zu bestimmen, beachtet werden.

Zu Nummer 3 (§ 2a)

Die Verankerung der Position eines bzw. einer Beauftragten für den Anleger- und Verbraucherschutz in der Satzung der BaFin soll der besonderen Stellung dieser Rechnung tragen und die Berücksichtigung der Belange des Anleger- und Verbraucherschutz im gesamten Aufsichtshandeln der BaFin stärken. Der bzw. die Beauftragte für den Anleger- und Verbraucherschutz soll das Direktorium zu diesen Fragestellungen beraten und an Direktoriumssitzungen teilnehmen. Dabei ist die Beratung nicht ausschließlich auf die Tätigkeit der derzeit bestehenden Abteilung Verbraucherschutz beschränkt, sondern soll gerade diese Aspekte in allen Aufsichtsbereichen adressieren. Der bzw. die Beauftragte soll hierfür ebenfalls Themen für die Befassung im Direktorium vorschlagen können. Soweit Themen des Anleger- und Verbraucherschutzes im Rahmen der Mitwirkung in den Organen des Europäischen Finanzsystems berührt sind, soll der bzw. die Beauftragte für den Anleger- und Verbraucherschutz den jeweiligen Exekutivdirektor bzw. die jeweilige Exekutivdirektorin bei der Wahrnehmung ihres Mandates in den jeweiligen Gremien beraten.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zur Sicherstellung einer effektiven Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats und um etwaigen Engpässen durch terminliche Kollisionen vorzubeugen, soll die Vorsitzfähigkeit auf stellvertretende Verwaltungsratsmitglieder aus dem Bundesministerium der Finanzen ausgedehnt werden.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderungen des § 4 stellen zum einen Folgeänderungen dar, die durch die Übertragung der Haushaltsaufstellungsverantwortung auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin der BaFin durch Änderung des § 12 FinDAG durch das FISG erforderlich werden sowie durch die Klarstellung seiner zentralen Steuerungsverantwortung und dadurch Berichtsverpflichtung gegenüber dem Verwaltungsrat der BaFin.

Zum anderen wird zu Klarstellung eine Ergänzung der Beauftragung des Abschlussprüfers für den Restrukturierungsfonds in die Anhörungsbefugnisse des Verwaltungsrats aufgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 8) und Nummer 7 (§ 8a)

Zur Stärkung des Präsidenten bzw. der Präsidentin soll nunmehr ihm bzw. ihr die Einberufung des Fachbeirats und des Verbraucherbeirats der BaFin übertragen werden. Dies flankiert seine bzw. ihre Verantwortung zur Festlegung der strategischen Ausrichtung der Allfinanzaufsicht. Zum Ausgleich und zur Unterstützung der Kompetenz der Exekutivdirektoren bzw. Exekutivdirektorinnen, die operative Aufsichtstätigkeit in dem jeweiligen Sektor in eigener Verantwortung zu führen, wird jedem Mitglied des Direktoriums ein Antragsrecht zur Befassung des Fachbeirats und des Verbraucherbeirats verliehen. Zur Wahrnehmung der besonderen Position des bzw. der Beauftragten für Anleger- und Verbraucherschutz und zur Gewährleistung seiner bzw. ihrer BaFin umfassender Beratungsfunktion in diesen Fragen wird ihm bzw. ihr ein Teilnahmerecht an den Sitzungen und ein Antragsrecht zur Befassung der beiden Gremien eingeräumt.

Zu Nummer 8 (§ 9) und Nummer 9 (§ 10)

Zur Stärkung der zentralen Steuerungsfunktion des Präsidenten bzw. der Präsidentin der BaFin soll nunmehr die Ressourcenverteilung und die Anpassung der Gesamtorganisation der BaFin in Präsidialverantwortung liegen. Dazu sieht die Änderung des § 12 FinDAG durch das FISG vor, die Haushaltsaufstellungsverantwortung entsprechend dem Präsidenten bzw. der Präsidentin zu übertragen. Die Änderungen der §§ 9 und 10 der Satzung stellen entsprechende Folgeänderungen dar.

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll im Einklang des Inkrafttretens der Änderungen des FinDAG durch das FISG am 01. Juli 2021 in Kraft treten.